

1874. Baulinien und erweiterte Bauabstände. A. Mit Eingabe vom 24. Mai 1936 unterbreitete der Gemeinderat Wiesendangen die Pläne über die von der Gemeindeversammlung mit Beschlüssen vom 8. Dezember 1935 und 24. Mai 1936 festgesetzten erweiterten Bauabstände und Baulinien an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2, sowie an der zu dieser parallel verlaufenden Gemeindestraße III. Kl. im Dorfe Wiesendangen zur Genehmigung. Zeugnissen des Bezirksrates Winterthur vom 30. Dezember 1935 und 8. Juni 1936 ist zu entnehmen, daß gegen die genannten Gemeindebeschlüsse nicht rekurriert wurde.

B. Die Staatsstraße I. Kl. Nr. 2, in Wiesendangen, wird südlich begrenzt durch den Dorfbach. Südlich von und parallel zu diesem und zur Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 verläuft eine Gemeindestraße III. Kl. Die Baulinien und erweiterten Bauabstände mußten somit auf der Nordseite der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 und auf der Südseite der Gemeindestraße angeordnet werden. Die Bauverbotszone der Festsetzungen umfaßt also neben den Vorgartengebieten die Staatsstraße I. Kl. Nr. 2, den Dorfbach und die Gemeindestraße III. Kl.

1. Der westliche Teil von Wiesendangen untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 im Sinne seines § 1, Absatz 2. Die Grenze des Baugesetzgebietes kreuzt die genannten Straßen zirka 50 m östlich der Einmündung der Straße II. Kl. Nr. 6 in die Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 im Dorfe. Die Gemeindeversammlung Wiesendangen hat an den im Baugesetzgebiet und im Dorfe liegenden Teilstücken der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 und der parallel zu dieser verlaufenden Gemeindestraße gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Baugesetzes Baulinien

festgesetzt. Der Baulinienabstand beträgt 25,5 m, welches Maß als genügend erachtet werden kann.

2. An der Fortsetzung der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 und der südlich des Dorfbaches liegenden Gemeindestraße, das heißt von der Grenze des Baugesetzgebietes bis zur Abzweigung der Staatsstraße I. Kl., Nr. 3 nach Bertschikon wurden in Anwendung von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes größere Bauabstände von 5, 6 und 7 m von den Straßengrenzen angeordnet. Die Breite der Bauverbotszone beträgt in Anlehnung an die durch den Verlauf des Dorfbaches gegebenen besonderen Verhältnisse 25 m bis 31 m, im letzten Teilstück, das heißt, nachdem sich die Gemeindestraße mit der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 vereinigt hat, noch 19 m.

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Wiesendangen dürfen als zweckmäßig bezeichnet werden. Ihrer Genehmigung steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Wiesendangen ist darüber zu unterrichten, daß sich das Gebiet zwischen den Baulinien und den erweiterten Bauabständen als Bauverbotszone darstellt. Verboten sind zwischen den Baulinien (Baugesetzgebiet) alle Arten von Bauten (Neubau, Anbau, Aufbau und Umbau), zwischen den erweiterten Bauabständen Neubau und Anbau. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 sind die kant. Baudirektion (Umbau und Aufbau) und der Regierungsrat (Neubau) zuständig, für die Gewährung solcher an der Gemeindestraße III. Kl. der Gemeinderat. Der Gemeinderat Wiesendangen wird darauf aufmerksam gemacht, daß ihm gemäß § 64 des Gesetzes betreffend das Straßenwesen vom 20. August 1893 und § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 die Pflicht obliegt, dem Bauverbot Nachachtung zu verschaffen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Wiesendangen mit Beschlüssen vom 8. Dezember 1935 und 24. Mai 1936 an der Staatsstraße I. Kl. Nr. 2 und an der parallel zu dieser verlaufenden Gemeindestraße III. Kl. im Dorfe Wiesendangen festgesetzten erweiterten Bauabstände und Baulinien werden nach der Vorlage des Gemeinderates Wiesendangen vom 24. Mai 1936 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen unter Rückschluß eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.